

das heisst, dass derselbe ein Jahr bei keinem Genossenschaftsmitgliede in die Lehre treten kann. Beim Wiedereintritte in eine neue Lehre ist eine Umschreibengebühr von 16 K zu entrichten.

Die vier Quartaltermine im Jahre 1911, an welchen das Freisprechen und Aufdingen der Lehrlinge stattfindet, sind folgende:

I. Quartaltermin: Sonntag, den 16. März, II. Quartaltermin: Sonntag, den 22. Juni, III. Quartaltermin: Sonntag, den 21. September, IV. Quartaltermin: Sonntag, den 14. Dezember. Das Freisprechen findet um halb 10, das Aufdingen um 10 Uhr vormittags, in der Genossenschaftskanzlei: VIII., Langegasse 42, statt.

Die Auszahlung des Krankengeldes findet jeden Montag in der Genossenschaftskanzlei von 5 bis 6 Uhr abends statt.

Die Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt kann nur über eine bei dem Kassenarzte zu behebende Spitalanweisung erfolgen.

Nach § 5 des Genossenschaftsstatutes ist jede Adressveränderung, die Aufnahme oder Entlassung von Gehilfen oder Lehrlingen innerhalb acht Tagen der Genossenschaftsvorstellung zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls in jedem einzelnen Falle Ordnungsstrafen bis zu 20 K zu verhängen sind. Die Aufnahme oder Entlassung eines Lehrlings ist überdies auch in jener Fachschule, die er zu besuchen hat, anzuzeigen.

Arbeitsbücher der Lehrlinge und Gehilfen.

Laut Magistratsverordnung vom 13. Juli 1898, Z. 15.267/XVII, sind die Lehrherren, resp. Arbeitsgeber laut § 79 der Gewerbeordnung verpflichtet, darauf zu sehen, dass sowohl alle Lehrlinge als auch alle Gehilfen beim Eintritte in das Lehr-, respektive Arbeitsverhältnis mit ordnungsmässig ausgefertigten Arbeitsbüchern versehen sind, widrigenfalls sich der Arbeitgeber, als er Lehrlinge und Gehilfen ohne Arbeitsbücher beschäftigt, einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig macht. Ferner ist die

Genossenschaft verpflichtet, jeden Lehrling, der sich zur Aufdingung oder, falls er in eine andere Lehre treten will, bei der Genossenschaft meldet und kein Arbeitsbuch vorzeigen kann, zurückzuweisen und die Aufdingung, eventuell Umschreibung zu verweigern. Weiters sind die Lehrherren, respektive Arbeitsgeber verpflichtet, vor Eintritt in das Lehr-, respektive Arbeitsverhältnis das Arbeitsbuch des Lehrlings oder Arbeitnehmers von demselben in Empfang zu nehmen und dasselbe sorgfältig bis zum Austritte des Lehrlings oder Arbeiters in Aufbewahrung zu behalten.

Fachliche Fortbildungsschule der Tapezierer-Genossenschaft mit Öffentlichkeitsrecht (G-Z. 218/II),

VI., Hirschengasse Nr. 18

für die Lehrlinge der Bezirke V bis VIII, X, XII bis XVII.

Aus dem nachstehend abgedruckten Stundenplane können die Lehrherren entnehmen, an welchen Tagen und zu welchen Stunden ihre Lehrlinge die Schule zu besuchen haben. Die Schülerversäumnisse werden den Lehrherren sofort schriftlich mitgeteilt. Eine strenge und konsequente Ueberwachung ist aber auch unumgänglich notwendig, damit die Schule ihre Aufgabe, das Lehrziel zu erreichen, erfüllen kann. Bei der geringen Stundenzahl, die den einzelnen Unterrichtsfächern zugewiesen werden konnte, fällt jede versäumte Unterrichtsstunde schwer ins Gewicht. Es dürfte hier am Platze sein, die gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, welche den Lehrherren die Ueberwachung des Schulbesuches ihrer Lehrlinge zur Pflicht machen.

Nach dem n.-ö. Landesgesetze vom 2. März 1873, L. G. Bl. Nr. 35, sowie nach dem Reichsgesetze vom 23. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 63,